

Von des Marckscheiders Ampt/ und seiner Gebühr.

S sol sich auf Unsern Bergwercken niemandes Marckscheidens unterstehen / er sey dann von Unserm Hauptmann Ober-Bergmeister / Bergwercks-Verwalter und Bergmeister zugelassen / die auch keinen zulassen sollen / er sey dann tüchtig / und seiner Kunst fertig befunden / darzu sie auch ihre gebührliche Pflicht thun sollen / dieselben Marckscheider sollen sich einem jedern zu seiner Nothdurfft gebrauchen lassen / doch sich keines gemeinen Zuges / Wehrzuges / oder verlohrenen Zugs ohne wissen und willen obbemeldter Unser Amptleute unterstehen / in denselben Zügen / so sie die thun / sollen sie die Leute mit unpfeglichem Lohn nicht übersehen / wo aber jemand deßhalben beschweret würde, das sol bey mehr erwehnter Amptleute Mäßigung stehen. Und sollen die Marckscheider hinfort den Vorstehern der Zechen oder Stollen / an denen Orten sie zu Marckscheiden gefordert / und ihre Gebühr nehmen / was sie ziehen / schriftlich verzeichnet geben / wie tief man zu sincken / und in Wasser Teuffe man ansitzen / und auslängen sol. Wann alsdann desselben Marckscheiders Angeben nicht zutreffen würde / sol derselbige gebührlich gestrafft werden.

Der 18. Artikel.

Von den Geschwornen / wie sie einfahren / Stuz fördern / Schaden verhüten / und sich im Anschnit verhalten sollen.

Die Geschworne sollen alle vierzehnen Tage eine jegliche Zeche befahren / eigentlich besehen und erkunden wie darinnen gebauet wird / und sollen nach ihrem höchsten Vermögen sich fleißigen / mit ihrer Anweisung und wie sie das zu thun wissen / daß Unsere Ordnung festiglich gehalten / Uns / den Gewercken / und gemeinen Bergwercken / zu Stuz gebauet und gehandelt werde / und was sie schädlichs oder Gebrechen befinden / das sollen sie wo es mögliches selbst abwenden / oder solches auf die Verleihe-Tage / auch wo es Noth ist / mitler Zeit dem Hauptmann / Ober Bergmeister / Bergwercks-Verwalter und Bergmeister ansagen / die alsdann fernern Schaden zuvor kommen / was

sträflich /